

II. Elementarlehre.

A. Analytischer Teil. Die Grundfunktionen der Erkenntnis.

§ 8. Ausgangspunkt der logischen Untersuchung.

Indem man aus der allgemeinen Form der Aussage die Grundform des Denkens abstrahierte, wurde man von den Anfängen der logischen Untersuchung an darauf geführt, als diese Grundform das Urteil, und dieses als Relation zwischen zwei Terminis, Subjekt und Prädikat, zu definieren. Als letzte logische Elemente schienen sich dann die Elemente dieser Termini, die einfachen Begriffe, zu ergeben. Die geregelte Fortschreitung von Urteil zu Urteil aber, die, wenn die Vordersätze richtig sind, zu richtigen Folgesätzen führt, heißt Schließen. Daher betrachtete man als die Grundbestandteile aller Denkform die drei: Begriff, Urteil, Schluß, und zwar in dieser Folge, indem das Urteil eine Verknüpfung von Begriffen, der Schluß eine Verknüpfung von Urteilen darstelle.

Jedoch kann der Begriff nicht als letztes, dem Urteil vorausgehendes Element zu Grunde gelegt werden. Begriffe sind so wenig gegeben wie Urteile. Auch hilft es nichts, ihren Inhalt, bloß ohne die begriffliche Form, als sinnliche „Vorstellung“ voraus gegeben sein zu lassen, denn insofern dieser Vorstellung überhaupt ein bestimmter Inhalt zugeschrieben wird, setzt man das, was die Leistung des Begriffs eben ausmacht, die Bestimmtheit des Inhalts, in seiner vermeinten Vorstufe schon voraus. Vielmehr entsteht der Begriff erst im Urteil; richtiger, beide drücken nur in verschiedener Richtung eine und dieselbe Grund-